

## **Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.**

### **betreffend ETH Learning Factory; Einmaliger Beitrag Etappe 1 für die Jahre 2027 bis 2039**

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2995 vom 10. März 2026:

1. Der ETH Foundation wird zulasten der Erfolgsrechnung, Kostenstelle 1200 / 3130.16 «Projekte», für die ETH Learning Factory für die Jahre 2027 und 2028 eine Auszahlung von CHF 4.125 Mio. bewilligt. Ab dem Jahre 2029 bis 2039 erfolgt eine jährliche Auszahlungstranche von jährlich CHF 1.75 Mio., insgesamt CHF 27.5 Mio.
2. Der Fördervereinbarung zwischen der Stadt Zug und der ETH-Foundation für die Jahre 2027 bis 2039 wird mit dem Zusatz zugestimmt, dass primär im Kanton Zug domizilierte Unternehmen von der ETH Learning Factory profitieren sollen.
3. Dem Beschluss wird vorbehaltlich einer Zustimmung zur Finanzierung durch den Kanton Zug ohne wesentliche Änderung der Fördervereinbarung zugestimmt.
4. Dieser Beschluss unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung gemäss § 7 Abs. 1 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug.
5. Dieser Beschluss tritt nach Ablauf der Rechtsmittelfristen in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Gegen diesen Beschluss kann
  - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
  - b) gemäss § 17<sup>bis</sup> des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Ivano De Gobbi  
Präsident

Beat Werder  
Stadtschreiber

Referendumsfrist: (bei obligatorischem Referendum: Datum der Urnenabstimmung)